

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2019-802
Beschluss Nr. 2023-39
Sitzung 08. Februar 2023

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

Ergänzende Richtlinien - Auswärtige Verpflegung

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde hat mit Beschluss vom 23.10.2019 eine Richtlinie über auswärtige Verpflegung erlassen. Gemäss den SKOS-Richtlinien gelten für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten ein Ansatz von 8 bis 10 CHF pro Mahlzeit. Dies bei Erwerbstätigkeit sowie Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen, wie z.B. Beschäftigungsprogramme. Aus diesem Grund wird die Richtlinie über auswärtige Verpflegung mit vorliegendem Beschluss den SKOS-Richtlinien angepasst.
2. Der Beitrag an auswärtige Verpflegung entschädigt jene Kosten, welche die unterstützte Person zusätzlich zu den bei der Verpflegung zu Hause entstehenden Auslagen zu tragen hat. Er wird nur geleistet, wenn die Mahlzeiten aus zeitlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können. Vergütet ein Dritter der hilfeschenden Person höhere Spesen, wird der entsprechende Betrag voll an die hilfeschende Person weitergegeben.
3. Gemäss der Sachbereichsprüfung durch die Firma Revipro vom 12./13.12.2022 muss die Entschädigung für auswärtige Verpflegung für alle Personen gleich hoch sein. Dieser Ansatz wird auch vom Kantonalen Sozialamt unterstützt.
4. Für alle Personen gilt: CHF 10.00 pro Tag, höchstens aber CHF 220.00 pro Monat, unabhängig von allfälligen Vergünstigungen am Arbeitsplatz.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend auswärtige Verpflegung wird per 01.03.2023 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfeschenden anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 2019-231 vom 23.10.2019 erlassene Richtlinie betreffend auswärtige Verpflegung wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Caroline Huber', written over the printed name.

Versandt am: 13. FEB. 2023
CH